

Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen und Gastvorträgen

§ 1

Allgemeines

Gemäß § 34 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) kann das Präsidium auf Antrag der Fakultät oder der Leitung des Zentrums für Studium und Weiterbildung (ZSW) befristete Lehraufträge erteilen. Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Professorinnen und Professoren und von Lehrkräften für besondere Aufgaben wahrzunehmen sind. Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung von Lehrveranstaltungen alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungstätigkeiten, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen. Lehraufträge können nicht hauptamtlich oder hauptberuflich wahrgenommen werden. Der Umfang aller einer oder einem Lehrbeauftragten an einer Hochschule erteilten Lehraufträge für Lehraufgaben einer Professorin oder eines Professors soll die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors nicht überschreiten. Sofern durch Lehraufträge Aufgaben nach § 32 NHG wahrgenommen werden, darf der Umfang dieser Lehraufträge nur weniger als die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Lehrkraft für besondere Aufgaben betragen.

§ 2

Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

Der Lehrauftrag wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses wahrgenommen. Dieses Rechtsverhältnis ist ein selbstständiges Dienstverhältnis. Lehrbeauftragte üben ihre Tätigkeit weisungsfrei aus. Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen, Unfallversicherungsschutz und insbesondere Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht. Das Lehrbeauftragtenverhältnis wird durch die Erteilung des Lehrauftrags begründet und besteht für die Dauer des Zeitraumes, für den der Lehrauftrag erteilt ist.

Bei einem Widerruf des Lehrauftrags endet es zu dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam wird.

Die §§ 33, 37, 42 und 48 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) sowie die §§ 46, 49, 51 und 83 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) und des Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung von Ehrenbeamten gelten entsprechend.

§ 3

Voraussetzung für die Erteilung von Lehraufträgen

Einen Lehrauftrag kann erhalten, wer über die für die Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation verfügt und pädagogische Eignung besitzt; diese ist in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen. Der Nachweis der fachlichen Qualifikation erfolgt in der Regel durch Vorlage einer Kopie des Studienabschlusses. Bei fehlendem Abschluss durch schriftliche Bestätigung der Dekanin/ des Dekans oder der Studiendekanin/ des Studiendekans über das Vorhandensein der für die Lehrtätigkeit erforderlichen fachlichen Qualifikation. Der Lehrauftrag setzt das Einverständnis der Person voraus, die beauftragt werden soll.

§ 4

Erteilung von Lehraufträgen an Hochschulmitglieder

Gemäß § 34 Abs. 3 NHG können Mitglieder der Hochschule nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 1 und 2 NHG Lehraufträge an der eigenen Hochschule nur bei Lehrangeboten des Weiterbildungsstudiums erhalten.

Die Möglichkeiten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 31 Abs. 2 NHG und Lehrkräften für besondere Aufgaben nach § 32 Abs. 1 NHG Lehraufträge zu erteilen, bleibt unberührt. Vor Erteilung eines entsprechenden Lehrauftrages ist von der beantragenden Hochschuleinrichtung zu bestätigen, dass die jeweiligen Beschäftigten die ihnen arbeitsvertraglich und nach der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen obliegenden Lehrverpflichtung vollumfänglich erfüllen. Ist die Lehrverpflichtung nicht vollständig ausgeschöpft, kann ein Lehrauftrag nicht erteilt werden.

Wird die Lehrtätigkeit im Weiterbildungsstudium nebenamtlich oder nebenberuflich im Rahmen eines Lehrauftrags wahrgenommen, so kann diese vergütet werden, soweit die durch das Lehrangebot erzielten Einnahmen die damit verbundenen zusätzlichen Kosten übersteigen.

Lehraufträge für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen – auch wenn Entlastung im Hauptamt gewährt wird – nicht mehr als ein Viertel ihrer regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nehmen (§ 31 Abs. 2 NHG).

Mitglieder der Hochschule nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 NHG dürfen ebenfalls Lehrveranstaltungen zur selbstständigen Wahrnehmung durch Erteilung von Lehraufträgen als Nebentätigkeit übertragen werden, sofern die in § 3 genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung soll nicht mehr als 4 Lehrverpflichtungsstunden pro Semester in Anspruch nehmen. Die eindeutige Trennung zwischen der hauptberuflichen und der Lehrtätigkeit ist zu gewährleisten.

§ 5

Erteilung der Lehraufträge

Lehrveranstaltungen im Rahmen von Lehraufträgen dürfen nur begonnen werden, wenn der Lehrauftrag bereits erteilt worden ist. Lehraufträge werden für die Dauer eines Semesters, bei entsprechendem Bedarf auch für einen kürzeren Zeitraum erteilt.

Zur Wahrnehmung der Lehraufgaben von längerfristig abwesenden (z.B. beurlaubten) hauptberuflichen Lehrpersonen können Lehraufträge auch für einen längeren Zeitraum erteilt werden. Im Lehrauftrag ist zu bestimmen, ob und in welcher Höhe er vergütet wird.

§ 6

Verlängerung von Lehraufträgen

Lehraufträge können verlängert werden, Unterbrechungen von jeweils bis zu einem Semester sind unschädlich. Soll sich der Gegenstand eines Lehrauftrages ändern, so ist die Erteilung eines neuen Lehrauftrags erforderlich.

§ 7

Widerruf von Lehraufträgen

Das Präsidium kann den Lehrauftrag jederzeit aus wichtigem Grunde widerrufen. Der Lehrauftrag ist in der Regel zu widerrufen, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Hörerinnen und Hörer anwesend waren. Die oder der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, eine geringere Hörerzahl der zuständigen Fakultät bzw. der Leitung des ZSW mitzuteilen. Diese unterrichtet das Präsidium und nimmt zur Frage des Widerrufs Stellung.

§ 8

Vergütung der Lehraufträge

Der Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern nicht die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird oder die oder der Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichtet hat.

Lehraufträge werden nach geleisteten Einzelstunden vergütet. Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten. Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn die Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist.

Einzelstunden, die aus einem Mangel an Teilnehmerinnen oder Teilnehmern ausgefallen sind, werden nicht vergütet.

Durch die Vergütung sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind (z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen), abgegolten.

§ 9

Höhe der Vergütung

An der Hochschule Hannover gelten die nachstehenden Vergütungssätze (pro Einzelstunde):

- Lehrbeauftragte mit den Lehraufgaben einer Professorin oder eines Professors oder mit den Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben können bis zu einer Höhe von 35,00 EUR je Einzelstunde vergütet werden.
- Lehrbeauftragte mit sonstigen Lehraufgaben können bis zu einer Höhe von 26,00 EUR je Einzelstunde vergütet werden.

Bei Lehraufträgen mit einer besonderen Bedeutung oder mit einer besonderen Belastung kann die Vergütung den jeweiligen Höchstsatz um bis zu 100 v.H. überschreiten. Die besondere Bedeutung oder Belastung ist aktenkundig zu machen.

Lehrbeauftragte in Weiterbildungsangeboten der Hochschule kann eine über den Höchstgrenzen liegende Vergütung gezahlt werden, sofern dafür unter Berücksichtigung der sogenannten Vollkosten- und Trennungsrechnung ausreichend Mittel vorhanden sind.

§ 10

Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

Die Vergütung für die tatsächlich geleisteten Einzelstunden wird zum Schluss der Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters berechnet und ausgezahlt. Die oder der Lehrbeauftragte hat hierfür zum Ende ihrer oder seiner Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters, dienstlich zu erklären, wie viele Einzelstunden sie oder er im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet hat.

Sie oder er hat auch zu erklären, wie viele Einzelstunden ausgefallen sind und während des Semesters nicht nachgeholt werden konnten. Die Fakultät teilt auf Grund dieser dienstlichen Erklärung mit, dass der Lehrauftrag in dem erteilten Umfang durchgeführt wurde bzw. wie viele Einzelstunden ausgefallen sind und nicht nachgeholt worden sind.

Die Lehrauftragsvergütung ist grundsätzlich in einer Summe zum Schluss des Semesters auszuführen. Lehrbeauftragte, denen ein Lehrauftrag mindestens für die Dauer eines Semesters erteilt wird, können auf Antrag Abschläge auf die zu erwartende Vergütung erhalten. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn wegen des Umfangs des Lehrauftrags oder aus anderen, in der Person liegenden Gründen ein berechtigtes Interesse an der Abschlagszahlung erkennbar ist.

Als Abschlag wird pro Monat jeweils ein Sechstel der voraussichtlich für das Semester zu zahlenden Gesamtvergütung gezahlt. Die Vergütung für ausgefallene und während des Semesters

nicht nachgeholte Einzelstunden ist zurückzuzahlen oder mit der Vergütung für das folgende Semester zu verrechnen.

Die Abrechnung der Abschläge erfolgt am Schluss des Semesters nach Eingang der dienstlichen Erklärung der oder des Lehrbeauftragten und der Mitteilung der Fakultäten oder der Leitung des ZSW. Die Zahlung von Abschlägen für das Folgesemester ist von der Vorlage der Abrechnung für das abgelaufene Semester abhängig; sie wird regelmäßig erst dann aufgenommen, wenn die dienstlichen Erklärungen der oder des Lehrbeauftragten für das abgelaufene Semester vorliegen.

Für Lehraufträge, die widerrufen worden sind, weil in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Hörerinnen und Hörer anwesend waren, kann für die Vorbereitung des Lehrauftrages eine Vergütung in Höhe der Vergütung einer Lehrveranstaltung, höchstens zweier Einzelstunden, gezahlt werden.

Da die Tätigkeit der Lehrbeauftragten eine selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts darstellt, unterliegt die Vergütung nicht dem Lohnsteuerabzug. Die Vergütung ist von der oder dem Lehrbeauftragten selbst bei der Einkommenssteuererklärung anzugeben.

§ 11

Erstattung von Auslagen (Reisekosten)

Im Rahmen der Erteilung des Lehrauftrags kann mit Lehrbeauftragten, die am Ort der Hochschule weder wohnen noch dort hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind, die Erstattung entstandener notwendiger Fahrkosten und Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (Reisekosten) in entsprechender Anwendung der §§ 5, 6 und 10 des Bundesreisekostengesetzes und der hierzu in § 98 NBG enthaltenen Maßgaben vereinbart werden. Die Auslagenerstattung unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug.

§12

Antragstellung

Für die Antragstellung soll im Interesse einer reibungslosen schnellstmöglichen Bearbeitung die jeweils aktuelle Fassung des dafür vorgesehenen Vordrucks „Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages“ verwendet werden. Der Vordruck sowie in diesem Zusammenhang ebenfalls benötigte Vordrucke oder Informationen sind auf den Internetseiten des Dezernates I abrufbar.

Der Antrag durch die Fakultät ist möglichst so frühzeitig zu stellen, dass der Lehrauftrag rechtzeitig vor dem Termin, an dem die Tätigkeit aufgenommen werden soll, erteilt werden kann.

Aufgrund der Vielzahl der zu erteilenden Lehraufträge bittet das Personaldezernat, den vollständigen Antrag für das Wintersemester bis zum 1. Juli und für das Sommersemester bis zum 1. Januar zuzusenden.

Sofern einzelne Anträge bis zu diesem Zeitpunkt nur unvollständig übersandt werden können, werden die jeweiligen Antragsteller dazu aufgefordert, diese zunächst zu vervollständigen und danach unverzüglich nachzureichen.

Bei Überprüfung der Lehrauftragsanträge orientiert sich die Bewilligung über die Vergütung - sofern sich diese innerhalb des festgelegten Rahmens bewegt - an den Vorschlägen der Fakultät, ohne dass es hierfür im Antrag einer besonderen Begründung bedarf.

Soweit eine Vergütung festgelegt werden soll, die die Höhe von 70,00 € übersteigt, ist hierfür im Antrag weiterhin eine eingehende Begründung erforderlich. Bei Anträgen auf Erteilung eines Lehrauftrages in Weiterbildungsangeboten ist die jeweilige Kostenkalkulation mit einzureichen.

§ 13

Gastvorträge

Die Erteilung von Gastvorträgen kann durch die Fakultäten oder die Leitung des ZSW erfolgen. Die Dekane und die Leitung des ZSW werden bevollmächtigt entsprechende Verträge rechtsverbindlich für die Hochschule abzuschließen.

Die Dekane und die Leitung des ZSW werden weiterhin bevollmächtigt für Erteilung von Gastvorträgen den Studiendekanen oder einzelnen Ressortverantwortlichen innerhalb des ZSW schriftlich Untervollmachten zu erteilen.

Für die Erteilung soll im Interesse einer reibungslosen Bearbeitung die jeweils aktuelle Fassung des dafür vorgesehenen Vordrucks „Erteilung eines Gastvortrages“ verwendet werden. Der Vordruck ist auf den Internetseiten des Dezernates IV abrufbar.

Die Auszahlung der Vergütung für Gastvorträge wird vom Dezernat IV vorgenommen. Gastvorträge können im Regelfall mit einem Vortragshonorar von bis zu 500,00 € vergütet werden. Von diesem Grundsatz kann ausnahmsweise dann abgewichen werden, wenn dies im Einzelfall wegen der herausragenden Bedeutung des Vortrages oder der zu gewinnenden Persönlichkeit erforderlich ist.

Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung ist vor der Erteilung des Gastvortrages vom Präsidium einzuholen.

Die Erstattung von Auslagen (Reisekosten) für Gastvortragende erfolgt entsprechend den Regelungen nach § 11 dieser Richtlinie.

§ 14

Schlussbemerkungen

Für Rückfragen stehen Ihnen die Sachbearbeiter/innen des jeweils zuständigen Dezernates zur Verfügung. Es ist von Seiten der Fakultäten sowie der Leitung des ZSW möglichst sicherzustellen, dass etwaige den Lehrauftrag oder Gastvortrag betreffende Änderungen unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Beschluss Präsidium: 14.07.2014
Verkündungsblatt Nr. 05/2014 vom 31.07.2014

1. Änderung Beschluss Präsidium: 15.06.2015
Verkündungsblatt Nr. 08/2015 vom 30.06.2015

2. Änderung Beschluss Präsidium: 20.06.2016
Verkündungsblatt Nr. 07/2016 vom 30.06.2016